# Reglement zur Videoüberwachung GGG Stadtbibliothek Basel

# Inhaltsverzeichnis


1 Sinn und Zweck ..... 4

2 Rechtsgrundlagen ..... 4

3 Geltungsbereich ..... 4

4 Zuständige Stellen ..... 4

5 Grundsätze der Videoüberwachung ..... 4

6 Art und Umfang der Videoüberwachung ..... 5

7 Information und Kennzeichnung der Überwachung ..... 5

8 Auswertung ..... 6

8.1 Grundsätze ..... 6
8.2 Bei strafrechtlicher Relevanz ..... 6
8.3 Interne Verfahren ..... 6

9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen ..... 6

10 Datensicherheit ..... 6

11 Aufbewahrung und Löschung ..... 6

12 Rechte der betroffenen Personen ..... 7

13 Ergänzendes Dokument ..... 7

14 Inkrafttreten ..... 7

Anhang 1: Auflistung aller Kameras und der entsprechenden Perimeterpläne ..... 1

Anhang 2: Personen und Stellen, die mit der Durchführung der Überwachung betraut sind und die Daten bearbeiten ..... 1

Anhang 3: Vorlage Hinweisschild ..... 2

Anhang 4: Datensicherheitskonzept ..... 3

1 Zutrittskontrolle ..... 3

2 Zugangs- und Zugriffskontrolle ..... 3

3 Eingabekontrolle ..... 3

4 Datenträgerkontrolle ..... 3

5 Protokollierung ..... 4
6 Schulung ..... 4
7 Transportkontrolle ..... 4
8 Speicherkontrolle ..... 4
9 Benutzerkontrollen ..... 4
10 Zuverlässigkeit und Integrität ..... 5
11 Verschlüsselung ..... 5
12 Technische Installation / Wartung der Überwachungskameras ..... 5
13 Installation / Konfiguration der notwendigen IT-Mittel ..... 5
14 Auswertung ..... 6

## 1 Sinn und Zweck

Dieses Reglement zur Videoüberwachung definiert Vorgaben für den datenschutzkonformen Einsatz und Betrieb der Videoüberwachung der GGG Stadtbibliothek Basel (nachfolgend «GGG Stadtbibliothek Basel») an ihren jeweiligen Standorten.

## 2 Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement zur Videoüberwachung beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1);
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSV; SR 235.11);
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SG 153.260);
- Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV; SG 153.270).

## 3 Geltungsbereich

Das Reglement zur Videoüberwachung gilt für alle bei der visuellen Überwachung bearbeiteten Personendaten während ihres gesamten Lebenszyklus im Rahmen der Perimeterpläne, auf denen die überwachten Bereiche verzeichnet sind (vgl. Anhang 1).

## 4 Zuständige Stellen

Die GGG Stadtbibliothek Basel ist verantwortlich für den rechtskonformen Einsatz der Videoüberwachung und der Bearbeitung des Bildmaterials.

Sie bezeichnet die Abteilung IT als zuständige Stelle, welche für das Aufstellen und den Betrieb der Videokameras zuständig ist. Die Abteilung IT entscheidet über den Einsatz der Kameras, deren Anzahl und den Aufstellungsort im Rahmen des beabsichtigten Zweckes der Videoüberwachung.

Mit der Durchführung der Überwachung und der Speicherung der Daten werden die im Anhang 2 bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Ziffer 8 dieses Reglements befugt. Bei der Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang 2 bezeichneten Personen oder durch ein externes Unternehmen.

Die GGG Stadtbibliothek Basel kann Dritte damit beauftragen, die Videoüberwachung zu planen, Videoüberwachungsanlagen einzurichten und zu betreiben sowie die damit gewonnenen Daten zu bearbeiten. In diesem Fall ist die GGG Stadtbibliothek Basel nach wie vor für die Einhaltung des Datenschutzvorschriften verantwortlich und wird mit diesen Dritten eine vertragliche Vereinbarung treffen, damit die datenschutzrechtlichen Vorschriften und die Vorgaben aus diesem Reglement zur Videoüberwachung eingehalten werden.

## 5 Grundsätze der Videoüberwachung

Bei der Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Videoüberwachung beachtet die GGG Stadtbibliothek Basel die nachfolgenden Grundsätze:

| | |
|---|---|
| Zweckbindung | Die Videoüberwachung erfolgt in erster Linie als vertrauensschaffende Massnahme für die Kundschaft. Zudem dient sie der Wahrung des Hausrechts, Sachbeschädigungen, Einbrüchen und Diebstählen und mutwilliger Beschädigung. |
| Verhältnismässigkeit | In Bezug auf jede Kamera einzeln, wird geprüft, ob die Videoüberwachung zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet und erforderlich ist, sowie ob der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Person angemessen ist, d.h. in keinem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.<br>Sowohl in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht wird die Videoüberwachung auf das Notwendige beschränkt.<br>Eine Auswertung erfolgt nur bei begründetem Verdacht oder bei einem tatsächlichen Sach- oder Personenschaden.<br>Nicht mehr benötigte Daten werden vernichtet, unter jeweiliger Berücksichtigung von allfälligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. |
| Transparenz | Sowohl die Beschaffung der Daten im Rahmen der Videoüberwachung als auch der Zweck ihrer Bearbeitung ist für die betroffene Person erkennbar gekennzeichnet.<br>Die Betroffenen werden darüber informiert werden, dass sie gefilmt werden, bevor sie den Aufnahmebereich der Videoüberwachung betreten. |
| Datensicherheit | Es werden die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen für den Schutz der Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen getroffen. |
| Datenschutz durch Technik | Bei neuen Überwachungsanlagen werden Technologien eingesetzt, die die Anforderungen des Datenschutzes erfüllen. |

## 6 Art und Umfang der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung ist begrenzt auf die im Anhang 1 aufgeführten Perimeterpläne.

Die Kameras werden so aufgestellt, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bereiche in ihrem Aufnahmefeld erscheinen. Videokameras werden so auf- und eingestellt, dass möglichst wenige Personen erfasst werden und nur die zur Zweckerreichung nötigen Bereiche gefilmt werden.

## 7 Information und Kennzeichnung der Überwachung

Videokameras werden gut sichtbar montiert. Falls nötig werden sie vor Vandalismus geschützt (z.B. mit Schutzgittern).

Die GGG Stadtbibliothek Basel informiert alle Personen, die das Aufnahmefeld der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild (Beispiel in Anhang 3). Dabei wird auch mitgeteilt, ob eine Beobachtung oder eine Aufzeichnung erfolgt.

## 8 Auswertung

### 8.1 Grundsätze

Wird ein Ereignis festgestellt, das vom Zweck dieses Videoüberwachungsreglements erfasst wird, sind die Aufzeichnungen in der Regel innerhalb von 72 Stunden nach der Aufzeichnung von den in Anhang aufgeführten Personen auszuwerten.

Werden bei der personenbezogenen Auswertung bestimmte Personen identifiziert, sind diese über die Bearbeitung zu informieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Auswertung im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungs- oder eines Untersuchungsverfahrens der Strafverfolgungsbehörden erfolgt oder, wenn dadurch der Zweck der Überwachung vereitelt würde.

### 8.2 Bei strafrechtlicher Relevanz

Falls die strafrechtliche Relevanz für die Auswertung gegeben ist und die Interessen an der Auswertung die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen überwiegen (bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden möglichst mit schriftlicher Begründung), prüft die GGG Stadtbibliothek Basel, ob entsprechende Hinweise auf den Aufzeichnungen ersichtlich sind.

Zeigt sich, dass sich Hinweise in den Aufzeichnungen befinden, die Aufschluss über das Ereignis geben können, übergibt die GGG Stadtbibliothek Basel die Aufnahmen zwecks personenbezogener Auswertung den zuständigen Behörden (z.B. den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone).

### 8.3 Interne Verfahren

Die Auswertung eines Vorfalls, welche an keine Behörde gemeldet, sondern intern weiterverfolgt wird und zu einem internen Verfahren führen soll, ist grundsätzlich zulässig. Dabei muss das Interesse an der Aufdeckung des Vorfalls die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person überwiegen, den beabsichtigten Zweck der Videoüberwachung erfüllen und es ist nur ein sehr enger Personenkreis zu involvieren. Im Zweifelsfall melden die in Anhang 2 aufgeführten Personen den Vorfall der GGG Stadtbibliothek Basel, welche die strafrechtliche Relevanz gemäss den vorgenannten Ausführungen prüft und über die Zulässigkeit der internen Auswertung entscheidet.

## 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung oder eines Amtshilfeersuchens den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## 10 Datensicherheit

Die übermittelten und aufgezeichneten Daten werden während deren Bearbeitung durch organisatorische und technische Massnahmen wie im Datensicherheitskonzept gemäss Anhang 4 geschützt. Dabei sind die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme), die Verfügbarkeit (Verhinderung des unabsichtlichen Löschens), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) dieser Daten zu gewährleisten.

## 11 Aufbewahrung und Löschung

Das während der Videoüberwachung anfallende Bildmaterial wird nur so lange gespeichert, als dies dem Zweck der Videoüberwachung dienlich ist danach gelöscht resp. überspielt.

GGG Stadtbibliothek Basel Kopien (oder Backups) der erstellten Aufzeichnungen dürfen keine angelegt werden. Ausgenommen hiervon ist Bildmaterial, welches im Rahmen eines Strafverfahrens ausgewertet werden muss.

Die Löschung erfolgt unter der Verantwortung des für die GGG Stadtbibliothek Basel zuständigen Abteilung IT automatisch oder manuell. Über die Löschung wird Protokoll geführt.

## 12 Rechte der betroffenen Personen

Die betroffenen Personen können Ihre Rechte direkt bei der GGG Stadtbibliothek Basel oder bei der Geschäftsstelle der GGG Stadtbibliothek Basel geltend machen.

## 13 Ergänzendes Dokument

Ergänzend zu diesem Videoüberwachungsreglement gilt die GGG Datenschutzerklärung.

## 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung der GGG Stadtbibliothek am 22. Januar 2026 genehmigt und tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.

Basel, den 22. Januar 2026

Dr. Jürgen Mischke
Direktor GGG Stadtbibliothek Basel

Cornelia Doppler
Leiterin Finanzen und Personal

## Anhang 1: Auflistung aller Kameras und der entsprechenden Perimeterpläne

Nachfolgend werden die entsprechenden Perimeterpläne aufgelistet bzw. auf diese verwiesen, in welchen die überwachten Bereiche und Standorte verzeichnet sind.

Standort GGG Stadtbibliothek Basel

| Kamerastandort (Orientierung gemäss Abbildungen im Anschluss an Tabelle) | Überwachungsperimeter | Zeit und Art der Überwachung | Zweck und Begründung der Überwachung |
|---|---|---|---|
| GGG Gundeldinger<br>VC 01 | Erfasst den Empfang im Gebäude Eingangsbereich | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Gundeldinger<br>VC 02 | Gang | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Gundeldinger<br>VC 03<br>Kasse | Kasse | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Gundeldinger<br>VC 04<br>Jugendbereich | Jugendbereich | Mo 00:00 – Di 10:00<br>Di 18:30 – Mi 10:00<br>Mi 18:30 – Do 10:00<br>Do 18:30 – Fr 10:00<br>Fr 18:30 – Sa 10:00<br>Sa 16:00 – Mo 00:00<br>(Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Gundeldinger<br>VC 05 Gundeldinger | Lesebereich | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lesebereich | | | |
| VC32<br>Jugendbereich 2 | Jugendbereich 2<br>SOFA in Ecke | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 06<br>Haupteingang 1 | Haupteingang 1 | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 07<br>Haupteingang 2 | Haupteingang 2 | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 08<br>Eingang Rümelinsplatz | Eingang Rümelinsplatz | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 09<br>Boys und Girls | Boys and Girls, 2. OG | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 10<br>Kids und Fun | Kids and Fun, 2. OG | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 11<br>Haus und Freizeit | Haus und Freizeit, 3. OG | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 12<br>Notausgang | Notausgang | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| GGG Schmiedenhof<br>VC 13<br>Comics | Comics, UG | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 14<br>Romane 1 | Romane 1 | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 15<br>Romane 2 | Romane 2 | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 16<br>Reise und Länder | Reisen und Länder, 3. OG | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 17<br>Romane und Presse | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 18<br>Durchgang Eingang Rümilingsplatz | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 19<br>1. Stock | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 20<br>Treppe 2. Stock | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 21<br>Treppe 3. Stock | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Schmiedenhof<br>VC 37<br>Kinderabteilung | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| GGG Breite<br>VC 22<br>Eingang | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Breite<br>VC 23<br>EG Treppe | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Breite<br>VC 24<br>1.OG Treppe | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Breite<br>VC 25<br>1.OG Mitte | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Breite<br>VC 26<br>Eingang/PC Bereich | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Breite<br>VC 27<br>Jugendbereich | | Mo 00:00 – Di 14:30<br>Di 18:00 – Mi 14:30<br>Mi 18:00 – Do 14:30<br>Do 18:00 – Fr 14:30<br>Fr 18:00 – Sa 11:00<br>Sa 16:00 – Mo 00:00<br>(Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Neubad<br>VC 28<br>Kasse | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Neubad<br>VC 29<br>Eingangsbereich | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Neubad<br>VC 30<br>Untergeschoss | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Hirzbrunnen<br>VC 31 | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kinderabteilung | | | Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Hirzbrunnen<br>VC 32<br>Gang | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG Hirzbrunnen<br>VC 33<br>Eingangsbereich | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG West<br>VC 33<br>Eingangsbereich | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG West<br>VC 34<br>EG/Kasse | | 24h (Auswertung im Ereignisfall)<br>Gesondert ist die Ansicht der Kinderabteilung:<br>Mo 00:00 – Di 10:00<br>Di 18:30 – Mi 10:00<br>Mi 18:30 – Do 10:00<br>Do 18:30 – Fr 10:00<br>Fr 18:30 – Sa 10:00<br>Sa 16:00 – Mo 00:00<br>(Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |
| GGG West<br>VC 35<br>1.OG Rechts | | 24h (Auswertung im Ereignisfall) | Wahrung des Hausrechts<br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen und Diebstählen. |

## Anhang 2: Personen und Stellen, die mit der Durchführung der Überwachung betraut sind und die Daten bearbeiten

Die technische Installation bzw. Wartung der Videoüberwachungsanlagen erfolgen durch:

**bt boutique für bild und ton ag**
**Moosmattstrasse 12**
**CH-4304 Giebenach**
**UID: CHE-103.011.733**

Die Installation / Konfiguration der notwendigen IT-Mittel erfolgen durch:

**Abteilung IT**
Planung, Gesamtverantwortung, Funktionskontrollen, Sicherung von Vorfällen,

**Team Logistik**
Installation Datenleitungen, Strom, (kein Zugriff auf Videoüberwachungssystem)

**Fa. Armacom AG**
Betrieb Server, (kein Zugriff auf Aufnahmen)

Folgende Personen der GGG Stadtbibliothek Basel (inkl. Stellvertretung) sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen der Aufzeichnungen befugt:

**Leiter der Abteilung IT (Marc Ramseier)**
**Direktor:in (Jürgen Mischke)**

## Anhang 3: Vorlage Hinweisschild

## Anhang 4: Datensicherheitskonzept

### 1 Zutrittskontrolle

Nur berechtigte Personen haben Zutritt zu den Räumen, in denen das Bildmaterial gesichtet und gespeichert wird. Bildschirme mit den übertragenen Daten dürfen nicht von Unberechtigten eingesehen werden.

Die baulichen Massnahmen, um den Zutritt zum Raum, in dem die Personendaten der Videoüberwachung gespeichert werden, zu schützen, werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Zutrittsrechte werden jährlich auf ihre Korrektheit überprüft.

Das Bildmaterial ist vor jeglicher unbefugten Verwendung zu schützen. Die gespeicherten Daten müssen elektronisch passwortgeschützt sein bzw. physisch in einem sicheren, abgeschlossenen Raum aufbewahrt werden, zu dem nur berechtigte Personen den Schlüssel haben.

### 2 Zugangs- und Zugriffskontrolle

Die Videoüberwachungsanlage und die Aufzeichnungen werden vor dem Zugang und Zugriff unbefugter Personen mit einem Berechtigungskonzept geschützt. Entsprechende Berechtigungen werden festgelegt. Der Kreis der Zugangs- und Zugriffsberechtigten wird klein gehalten, um das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung oder eines Datenmissbrauchs möglichst gering zu halten.

Der Zugriff eines Benutzers auf Bildmaterial wird auf diejenigen Daten beschränkt, welche für die Erfüllung der Aufgabe benötigt werden.

Eine Auswertung erfolgt nur durch die gemäss Anhang 2 berechtigten Personen und eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein Auswertungsgrund gemäss Reglement vorliegt.

Die Zugangs- und Zugriffsrechte werden jährlich auf ihre Korrektheit überprüft.

### 3 Eingabekontrolle

Es werden keine Personendaten manuell erfasst. Das Videoüberwachungssystem zeichnet Datum und die Uhrzeit automatisch auf. Das Bildmaterial und die Protokollierung von Zugriffen können manuell nicht verändert werden.

### 4 Datenträgerkontrolle

Es werden keine Daten der Videoüberwachung auf mobilen Datenträgern abgespeichert.

Werden Datenträger entsorgt oder einem anderen Zweck zugeführt, werden vorhandene Daten unwiderruflich gelöscht. Es wird eine Löschmethodik verwendet, welche die Wiederherstellung gelöschter Daten verunmöglicht. Auf Massnahmen für eine Wiederherstellung von Überwachungsdaten bei Datenverlust wird aus Kostengründen verzichtet. Das Restrisiko eines Datenverlustes wird hingenommen.

## 5 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe und Bearbeitungen auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert und mindestens ein Jahr getrennt von diesen Systemen revisionssicher aufbewahrt.

Folgende Zugriffe auf Personendaten werden protokolliert:

- Eingabe und -veränderung
- Einsicht
- Übermittlung
- Extraktion
- Löschung

## 6 Schulung

Die Mitarbeitenden werden im Umgang mit den Videoüberwachungssystemen und der datenschutzkonformen Bearbeitung von Bild- und Videoaufnahmen geschult.

## 7 Transportkontrolle

Die Übertragung der Daten findet verschlüsselt statt. Das Bildmaterial kann somit nicht mitgeschnitten werden.

Bevor eine Weitergabe von Bildmaterial erfolgt (z.B. an die Strafverfolgungsbehörden), wird der Datenempfänger identifiziert.

## 8 Speicherkontrolle

Das Bildmaterial wird verschlüsselt abgespeichert, um das Lesen und das Verändern der Videodaten durch unbefugte Personen zu verunmöglichen. Aufgrund der Verschlüsselung wird auf zusätzliche Massnahmen gegen das Kopieren oder Entfernen von Daten verzichtet.

Es wird sichergestellt, dass ein Zugriff auf sensitive Informationen auf Datenspeichern nicht möglich ist, wenn diese entsorgt oder zu einem anderen Zweck verwendet werden. Es soll sichergestellt werden, dass als gelöscht markierte oder zur Entsorgung bestimmte Daten nicht wiedergewonnen werden können.

## 9 Benutzerkontrollen

Es finden keine Remote-Zugriffe auf Computer oder Speichermedien statt, auf welchen Daten der Videoüberwachung gespeichert sind. Technisch wird auf dem Server eine Zugriffsapplikation aufgerufen, um das Videomaterial zu sichten. Der Zugriff auf den Server erfolgt via CITRIX.

## 10 Zuverlässigkeit und Integrität

Es wird periodisch überprüft, ob der Hersteller neue Sicherheits-Patches zur Verfügung stellt. Sicherheits-Patches werden zeitnah installiert.

Das Videoüberwachungssystem meldet auftretende Fehlfunktionen (z.B. sich häufende Schreib- oder Lesefehler, Hitze, Feuer oder Wasser im Raum in welchem die Datenspeicherung stattfindet), um eine möglichst hohe Integrität der Daten sicherzustellen.

## 11 Verschlüsselung

Um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten, werden die Daten auf der Hardware verschlüsselt abgelegt.

Das Videomanagementsystem arbeitet mit einer SQL-Server-Datenbank.
SQL Server verschlüsselt Daten anhand einer hierarchischen Verschlüsselungs- und Schlüsselverwaltungsinfrastruktur. Jede Ebene verschlüsselt die Ebene darunter, indem eine Kombination aus Zertifikaten, asymmetrischen und symmetrischen Schlüsseln verwendet wird.

Anhand einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) wird überprüft, ob durch die Installation einer Videoüberwachungsanlage zusätzliche Risiken anfallen und ob diese angemessen berücksichtigt worden sind. Nötigenfalls sind weitere Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu ergreifen.

Die GGG Stadtbibliothek Basel kontrolliert die Einhaltung des vorliegenden Videoüberwachungsreglements, insbesondere die Einhaltung des Prozesses und der Verantwortlichkeiten bei der personenbezogenen Auswertung.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung und ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz werden durch die GGG Stadtbibliothek Basel jährlich überprüft.

Regelmässige Sicherheitsupdates und Patches für alle verwendeten Systeme und Geräte.

## 12 Technische Installation / Wartung der Überwachungskameras

Installation und Wartung erfolgt durch die im Anhang 2 aufgeführten Personen und umfassen folgende Aufgaben:

- Korrekte, fachgerechte Installation und Unterhalt der Kameras (inkl. Ausrichtung auf die Überwachungsbereiche);
- Kennzeichnung / Markierung der überwachten Bereiche.

Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

## 13 Installation / Konfiguration der notwendigen IT-Mittel

Nach der Installation und Konfiguration der Überwachungskameras sind die in Anhang 2 aufgeführten Personen mit folgenden Aufgaben betraut:

- Anschliessen der Kameras an das Netzwerk und die zur Überwachung notwendigen Systeme;

- Installation und Konfiguration der IT-Systeme, so dass die Vorgaben dieses Videoüberwachungsreglements eingehalten werden (Einrichten der Zugriffsberechtigungen, Verschlüsselung, etc.);

- Instruktion der Anwender für die korrekte Bedienung (kann ggf. auch unter Beizug des Software-Lieferanten erfolgen).

## 14 Auswertung

Die Durchführung der (anonymen) personenbezogenen Auswertung der Aufzeichnungen im Sinne der Vorprüfung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Hierzu wird die im Anhang 2 aufgeführte Person betraut.